

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 413

Rechtsanwälte Dr. Berthold Kusserow, Hofheim a. T., und Dr. Patrick Scholl, Frankfurt a. M.  
Kreditderivate im Kraftfeld der BRRD – Die neuen Musterbedingungen für Kreditderivate  
– Teil II –

Seite 422

Wiss. Mitarbeiter Theo Luy, Konstanz  
Die lauterkeitsrechtliche Durchsetzung der Verhaltenspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 31 Abs. 2 WpHG

Seite 429

BGH, 13.1.2015 –  
Zur Frage, wann einer Bank, die dem Bereicherungsanspruch eines Darlehensnehmers aus einem nichtigen Darlehensvertrag ausgesetzt ist und zugleich einen Bereicherungsanspruch gegen einen Dritten als Zahlungsempfänger der Darlehensvaluta hat, die Erhebung einer Klage gegen den Zahlungsempfänger aus § 812 BGB zumutbar ist

Seite 434

OLG Frankfurt a. M., 13.1.2015 –  
Unwirksamkeit der AGB-Klausel, für bestimmte Geschäfte die von dem Verwender der Klausel zugelassenen Vordrucke zu verwenden

Seite 434

Hess. VGH, 19.12.2014 –  
Zum Jahresbeitrag zum Restrukturierungsfonds, insbesondere zur Frage, ob insolvente Kreditinstitute, die noch eine Bankerlaubnis besitzen, eine besondere Sachnähe zum Zweck des Restrukturierungsfonds aufweisen

Seite 441

BGH, 20.1.2015 –  
Zur Nichtigkeit von Kundenschutzklauseln, die zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter anlässlich des Ausscheidens aus der Gesellschaft vereinbart werden und länger als zwei Jahre gelten sollen

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Rechtsanwälte Dr. Berthold Kusserow, Hofheim a. T., und Dr. Patrick Scholl, Frankfurt a. M.  
Kreditderivate im Kraftfeld der BRRD – Die neuen Musterbedingungen für Kreditderivate  
– Teil II – 413
- Wiss. Mitarbeiter Theo Luy, Konstanz  
Die lauterkeitsrechtliche Durchsetzung der Verhaltenspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen  
nach § 31 Abs. 2 WpHG 422

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 13.1.2015 Zur Frage, wann einer Bank, die dem Bereicherungsanspruch eines Darlehensnehmers aus einem nichtigen Darlehensvertrag ausgesetzt ist und zugleich einen Bereicherungsanspruch gegen einen Dritten als Zahlungsempfänger der Darlehensvaluta hat, die Erhebung einer Klage gegen den Zahlungsempfänger aus § 812 BGB zumutbar ist 429
- OLG Frankfurt a. M. 13.1.2015 Unwirksamkeit der AGB-Klausel, für bestimmte Geschäfte die von dem Verwender der Klausel zugelassenen Vordrucke zu verwenden 434
- Hess. VGH 19.11.2014 Zum Jahresbeitrag zum Restrukturierungsfonds, insbesondere zur Frage, ob insolvente Kreditinstitute, die noch eine Bankerlaubnis besitzen, eine besondere Sachnähe zum Zweck des Restrukturierungsfonds aufweisen 434

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 20.1.2015 Zur Nichtigkeit von Kundenschutzklauseln, die zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter anlässlich des Ausscheidens aus der Gesellschaft vereinbart werden und länger als zwei Jahre gelten sollen 441

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 5.5.2014 Zur notariellen Belehrungspflicht über die rechtlichen Folgen einer Änderung der bei Vertragsschluss gegebenen Umstände (hier: Verzicht auf den Versorgungsausgleich in einem vor dem Jahr 2001 geschlossenen Ehevertrag) 443
- Bundesgerichtshof 11.9.2014 Zur Frage, ob die Übermittlung einer Eintragungsnachricht des Grundbuchamts nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB genügen kann, um von einer Amtspflichtverletzung des beurkundenden Notars Kenntnis zu erlangen oder von einer grob fahrlässigen Unkenntnis ausgehen zu dürfen; zu den Amtspflichten des Notars bei der Beurkundung des Verkaufs von Grundstücksteilflächen und ihrer Lastenfreistellung 445
- Bundesgerichtshof 16.10.2014 Keine Befugnis des mit dem Vollzug eines Kaufvertrags betrauten Notars, ein Tätigwerden hinsichtlich der Eigentumsumschreibung nach § 141 i.V.m. § 10 Abs. 1 KostO mit der Begründung zu verweigern, der Käufer habe Gebührensansprüche noch nicht erfüllt 449
- Bundesgerichtshof 22.10.2014 Zur Erlangung von Wiedereinsetzung bei einer unvorhergesehenen Erkrankung des Rechtsanwalts 450

## Sonstiges

Bundesgerichtshof	27.10.2014	Zur Unzulässigkeit anwaltlicher „Schockwerbung“	452
Bundesgerichtshof	3.11.2014	Ungerechtfertigte Verweigerung, die Handakten herauszugeben, stellt eine Berufspflichtverletzung des Rechtsanwalts dar	455

wm-seminare.de

WM Gruppe  
8. Finanzplatztag  
4./5. März 2015

WM Seminare

8. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:  
Banken – Standort – Investoren/Emittenten/Services

4./5. März 2015 – IHK Frankfurt am Main  
Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit Druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts-gesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Ver-arbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV